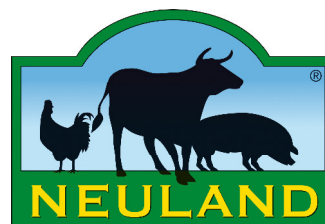


NEULAND-  
Richtlinien  
für die artgerechte  
Masthühnerhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität  
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.  
In der Raste 10 53129 Bonn Tel. (0228) 6049688



# NEULAND

## Die neue Fleischqualität

### **Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung**

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



## **NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Masthühnerhaltung (Stand 10/15)**

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Masthühnerhaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Masthühnerhaltung sind einzuhalten.

### **1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb**

Die Bestandsobergrenze beträgt 14.400 Endmastplätze (ab dem 28. Tag beginnt die Endmast). Im geschlossenen System kann diese um die für die Mastplätze benötigten Aufzuchtkapazitäten erweitert werden.

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

### **2. Betreuung**

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Krankbuchten untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.

### **3. Stall**

Der Boden muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt; er muss mit einem geeigneten, trockenen und lockeren organischen Material bedeckt sein. Dazu kann Stroh oder eine Mischung aus kurzgeschnittenem Stroh und Holzspänen, Heu und etwas Komposterde sowie Laub- und Getreidespelzen eingesetzt werden.

Den Tieren muss permanent eine Möglichkeit zum Sandbaden zur Verfügung stehen.

Der Boden muss mit Einstreu bedeckt sein - **K.O.-Kriterium**.

Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und sandbaden können.

Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen oder nachzustreuen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Der Stall muss strukturiert werden. **K.O.-Kriterium** Die Strukturierung kann mit verschiedenen Elementen erfolgen (z.B. Strohbällen oder Reitern bzw. Sitzstangen). Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Elemente von den Tieren angenommen werden.

Allen Tieren müssen Aufbaumöglichkeiten in ausreichender Länge und Höhe zur Verfügung stehen. Dabei sind pro 1000 Tiere mindestens 15 Meter einzurichten. – **K.O.-Kriterium**.

Organische, veränderbare Beschäftigungsmaterialien sind den Tieren ständig anzubieten.

Ausreichend natürliches Tageslicht muss vorhanden sein. Die Fenster sollen so angeordnet werden, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt (Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Eine Anpassung an den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ist vorzusehen. Eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss eingehalten werden.



Mastküken sind bis einschließlich der 3. Lebenswoche in angemessenen beheizbaren Unterkünften unterzubringen.

Die Besatzdichte im Stall beträgt maximal 21 kg/m<sup>2</sup> bei höchstens 10 Tieren/m<sup>2</sup>. – **K.O.-Kriterium**

Im geschlossenen System beträgt die Besatzdichte ebenfalls 21 kg/m<sup>2</sup> mit einer maximalen Anzahl von 20 Tieren/m<sup>2</sup>. – **K.O.-Kriterium.**

Gruppengröße: 4800 Tiere pro Gruppe bzw. Stall; max. 3 Ställe

## 4. Auslauf

### 4.1 Grünauslauf

Den Masthühnern muss mindestens während 1/3 ihrer Lebenszeit tagsüber Zugang zu einem Grünauslauf gewährt werden. - **K.O.-Kriterium**

Der Zugang zum Grünauslauf ist in einem Auslauftagebuch zu dokumentieren.

*Tagsüber muss bei gutem Wetter Zugang zum Grünauslauf bestehen.* - **K.O.-Kriterium**

Die Größe des Grünauslaufs beträgt pro Huhn 4 m<sup>2</sup>. Bei Flächenrotation müssen jederzeit 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. - **K.O.-Kriterium**

Bei der Auslaufhaltung sollten eingezäunte Haltungsflächen nach dem Rotationsprinzip genutzt werden.

Der Grünauslauf muss mit geeigneten Strukturelementen versehen sein. Schattenspenden (z.B. Bäume, Sträucher) müssen im Auslauf gleichmäßig verteilt sein.

Bei hohen Außentemperaturen müssen den Tieren im Außenbereich Tränken zur Verfügung gestellt werden.

### 4.2 Kaltscharraum)

Für Masthühner muss ein Kaltscharraum, der den Übergang vom Stall zur Weide bildet und überdacht und windgeschützt sein muss, eingerichtet werden. - **K.O.-Kriterium**

Die Größe des Kaltscharraums umfasst 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche. - **K.O.-Kriterium**

Der Kaltscharraum muss den Tieren ab der 4. Lebenswoche zugänglich sein. - **K.O.-Kriterium**  
Dieser ist ab dann zu 50% auf die Stallgrundfläche anrechenbar, wenn die Tiere uneingeschränkten Zugang haben.

Eine Besatzdichte von max. 25 kg LG/m<sup>2</sup> Stallgrundfläche darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. - **K.O.-Kriterium**

Die Auslauföffnungen müssen – zusammengerechnet – mindestens 2 m pro 100 m<sup>2</sup> Stallgrundfläche betragen.

## 5. Mobilstallhaltung - Pilotprojekt

- Der Mobilstall muss einen Kaltscharraum haben.
- Der Kaltscharraum ist zu 100% anrechenbar.



- Die Größe des Kaltscharraums muss mindestens 20% der Stallgrundfläche betragen.
- Die maximale Besatzdichte beträgt 27 kg/m<sup>2</sup>. Ziel sind 25 kg/m<sup>2</sup>.
- Die Größe des Grünauslaufs muss mindestens 2 m<sup>2</sup>/Tier betragen.

## 6. Zucht

Vorgeschrieben sind extensive bis mittelextensive Zuchtlinien mit sichergestelltem langsamem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 g entsprechend dem genetischen Wachstumspotential nach Angaben des Zuchtunternehmens. – **K.O.-Kriterium**

Bei schlechter Verfügbarkeit der aufgeführten Rassen, kann bei der Kontrollkommission eine Ausnahmegenehmigung für den Zukauf anderer Rassen beantragt werden.

Die Mindestmastdauer der Tiere muss 56 Tage betragen.

## 7. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfuttermittel, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Jegliche Wirkstoffe, insbesondere solche mit antibiotischer Wirkung, mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten. Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkrementen) ist untersagt.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – **K.O.-Kriterium**. Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

Es wird empfohlen, strukturiertes Futter im Auslauf vorzulegen.

Kokzidiostatika sind in der Fütterung verboten.

## 8. Zukauf von Küken

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung Allgemeine Richtlinie.)



### **Zukaufbetriebe (Zukauf von bis zu 3 Wochen alten Tieren)**

*Die Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien einhalten:*

Besatzdichte; Tageslicht; Betreuung; Beschäftigungsmaterial und Strukturierung, Bestandsbetreuungsvertrag; gentechnikfreie Fütterung, Zuchtlinien mit einer durchschnittlichen Tageszunahme von max. 45 g.

Von anerkannten Zukaufbetrieben können bis zu 3 Wochen alte Küken zugekauft werden. Das Einstellen von Tieren mit kupiertem Körpergewebe ist verboten. **K.O. Kriterium**

Ziel ist: Die eigene Aufzucht mit Eintagesküken.

**Geflügelzukaufbetriebe müssen ihre Küken spätestens bis zum 3. Lebenstag beziehen oder selber brüten.**

## **9. Tiergesundheit/Behandlungen**

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und –mitteln ist der Vorzug zu geben.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden. - **K.O.-Kriterium**

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmittel ist verboten.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe (**K.O.-Kriterium**).

## **10. Erfassung tierbezogener Kriterien**

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und/oder am Schlachthof nachfolgende Daten erfasst werden. Die Grenzwerte orientieren sich am Kriterienkatalog Welfare Quality Assessment, Protocol For Poultry, sowie an den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Vorgaben zur Erfassung und Weitergaben der Daten nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bleiben unberührt. Daten, die nicht durch den Tierhalter erfasst werden, sind pro Durchgang an den Tierhalter zu übermitteln. Dieser hat die Daten gesondert zu dokumentieren.

Bei Überschreitung eines Grenzwertes in drei nachfolgenden Durchgängen muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Hierzu ist ein tierärztlicher Bericht des betreuenden Tierarztes vorzulegen. Werden mehrere Grenzwerte in einem Durchgang überschritten, findet eine Beratung schon nach Überschreitung der Grenzwerte in zwei nachfolgenden Durchgängen statt.



## 10.1 Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erfassende Kriterien

**Mortalität:** Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: 1 Prozent + 0,06 Prozent x Anzahl Lebensstage.

**Gait score:** Es wird angestrebt, die obligatorische Erfassung auf allen Betrieben zu ermöglichen

## 10.2 Auf dem Schlachthof zu erfassende Kriterien

**Transportverluste:** Wird ein Grenzwert von 0,35 Prozent während des Transports verendeter Tiere überschritten, sind die Ursachen für die Mortalität abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen

**Verletzte Tiere:** Der Anteil verletzter Tiere aufgrund Haltung, Fang und Transport darf vier Prozent der Tiere nicht überschreiten. Überschreitet der Anteil der verletzten Tiere einen Grenzwert von zwei Prozent, sind die Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

**Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere:** Der Anteil nicht zur Schlachtung zugelassener und genussuntauglicher Tiere darf maximal 1,2 Prozent betragen.

**Kontaktdermatitis Brust:** Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Kontaktdermatitiden an der Brust aufweisen.

**Fersenhöckerveränderungen:** Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Veränderungen an den Fersenhöckern aufweisen.

**Fußballendermatitis:** Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen nach Vorgabe der Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf dem Schlachthof beurteilt. Ein Grenzwert von 20 Prozent mit Note 2 darf nicht überschritten werden.